

Das Bezirksgericht hat die Klage abgewiesen. Es hält nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme die Weigerung des Klägers, den mit der Verklagten geschlossenen Lieferungsvertrag weiterhin zu erfüllen, für unberechtigt und daher eine Gegenforderung von 8904 DM entgangenen Gewinns für begründet. Da beide Forderungen gleichartig und fällig seien, sei die Verklagte berechtigt, ihre Gegenforderung zur Aufrechnung zu stellen, woran sie auch die Zugehörigkeit der Klagforderung zum Volkseigentum nicht zu hindern vermöge.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts, der rügt, daß die Entscheidung des Bezirksgerichts, wenn es die Aufrechnung für zulässig erkläre, die Unantastbarkeit des Volkseigentums verletze, gleichzeitig aber auch Bedenken gegen die Liquidität der von der Verklagten zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung erhebt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Es bedarf keines Eingehens auf die materielle Begründung der Gegenforderung, da die Auffassung des Kassationsantrags zutrifft, daß die Aufrechnung gegen volkseigene Forderungen unzulässig ist, weil sie mit dem Grundsatz der Unantastbarkeit des Volkseigentums in Widerspruch steht.

Dieser dem Wesen des Volkseigentums immanente Grundsatz schließt die Unpfändbarkeit des Volkseigentums in sich. Es würde eine untragbare Gefährdung des Volkseigentums und seiner gesellschaftlichen Funktion, die wichtigste tragende Stütze unserer plangebundenen Volkswirtschaft zu bilden, bedeuten, wollte man allgemein privaten Gläubigern beliebige Zugriffe auf volkseigene Gegenstände im Wege der Zwangsvollstreckung gestatten. Daraus ergibt sich weiter aber auch, daß die einseitig erklärte Aufrechnung einer privaten Forderung gegen eine volkseigene Forderung nicht stattfinden kann, selbst wenn beide sich gegenüberstehende Forderungen ihrem Wesen nach gleichartig und fällig sind. Der Senat schließt sich in dieser Hinsicht der Auffassung von Nath an (NJ 1953 S. 740) an, folgert also die Unzulässigkeit der Aufrechnung durch den Gläubiger einer nicht volkseigenen Forderung aus der von unserem Staate sanktionierten Vorschrift des § 394 Satz 1 BGB. Mögen der Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz zum Teil auch sozialpolitische Erwägungen zugrunde gelegen haben, die für unsere Gesellschaftsordnung nicht